

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Ketzerbachtal vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Lutz Grübler

und

die Gemeinde Leuben-Schleinitz vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gerhard Doleschal

schließen mit

der Stadt Nossen vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Uwe Anke

aufgrund der §§ 8, 8 a und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) und der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Nossen und der Gemeinderäte der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz

folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Ziel ist es, durch die Eingemeindung über den Weg der Freiwilligkeit moderne, nachhaltig leistungsfähige Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der gemeindlichen Ebene zu schaffen, eine dauerhafte Aufgabenerfüllung durch die Kommune zu gewährleisten, das System der zentralen Orte unter Wahrung der Belange des ländlichen Raumes zu stärken und eine gesamtträumliche Entwicklung zu ermöglichen.

§ 1 – Eingliederung

Die Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz werden in die Stadt Nossen eingegliedert.

§ 2 – Rechtsnachfolge

Die Stadt Nossen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben – Schleinitz.

§ 3 – Ortsteilname, Wahrung der Eigenart

(1) Die bisherigen Ortsteilnamen der Ortsteile der Gemeinde Ketzerbachtal und der Gemeinde Leuben-Schleinitz bleiben als Ortsteilnamen der Stadt Nossen bestehen.

- (2) Der Charakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in den ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Gleiches gilt für die bisherigen Ortsteile der Stadt Nossen.
- (3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind die Interessen der Ortsteile gleich zu behandeln.
- (4) Die bestehenden Postleitzahlen der Gemeinde Ketzerbachtal und der Gemeinde Leuben-Schleinitz sollen beibehalten werden. Die Stadt Nossen verpflichtet sich, dies nach außen zu unterstützen und zu vertreten.

§ 4 – Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz werden mit der Eingliederung in die Stadt Nossen deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Nossen angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung der drei Kommunen erforderlich sind, werden Gebühren und Auslagen von der Stadt Nossen nicht erhoben (z. B. die Änderung des Personalausweises).

§ 5 – Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz bleibt bis zum 01.01.2016 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Stadt Nossen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Stadt Nossen führt die für das Haushaltsjahr 2014 erlassenen Haushaltssatzungen der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben – Schleinitz fort. Sie ist befugt, für diese Satzungen Nachtragssatzungen zu erlassen. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die Stadt Nossen erstellt die Jahresabschlüsse für das Jahr 2013, sofern diese noch nicht erstellt sind.
- (3) Die Hauptsatzungen, die Geschäftsordnungen und die Entschädigungssatzungen der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz treten mit in Kraft treten dieser Vereinbarung außer Kraft. Die genannten Satzungen werden durch die entsprechenden Satzungen der Stadt Nossen ersetzt und sind nach Eingliederung der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz unverzüglich anzupassen.
- (4) Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Nossen wird mit in Kraft treten dieser Vereinbarung auf das Gebiet der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz erstreckt, gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzungen der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz außer Kraft.

- (5) Bei den Steuerhebesätzen sollen folgende Hebesätze für die zukünftige Stadt Nossen gelten:

Grundsteuer A:	270 v. H.
Grundsteuer B:	350 v. H.
Gewerbsteuer:	370 v. H.

- (6) Die von den ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz rechtsverbindlich beschlossenen Flächennutzungs-, Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch bleiben in Kraft, soweit sie nicht von der Stadt Nossen geändert werden. Die Stadt Nossen soll das begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde Leuben – Schleinitz für den Bebauungsplan Perba fortführen.

§ 6 – Gemeindevertretung, Stadtrat

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal treten 15 Gemeinderäte und vom Gemeinderat der Gemeinde Leuben – Schleinitz 12 Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Nossen über. Die Zahl der Stadträte der Stadt Nossen erhöht sich entsprechend.
- (2) Der beschließende Verwaltungsausschuss und der beschließende Technische Ausschuss der Stadt Nossen sind für die Dauer der laufenden Wahlperiode neu zu bilden.
- (3) Nach der nächsten Kommunalwahl im Jahre 2014 setzt sich der Stadtrat der Stadt Nossen gemäß § 29 SächsGemO und der Hauptsatzung der Stadt Nossen zusammen. Durch die Hauptsatzung der Stadt Nossen soll bestimmt werden, dass die Zahl der Stadträte sich nach der nächsthöheren Größengruppe richtet (26 Stadträte).
- (4) Ortschaftsräte werden in den einzelnen Ortsteilen nicht gebildet.

§ 7 – Übernahme des Bürgermeisters

Gemeinde Ketzerbachtal

Der Bürgermeister der Gemeinde Ketzerbachtal wird gemäß § 36 c Abs. 2 SächsBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Gemeinde Leuben - Schleinitz

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Leuben – Schleinitz wird verabschiedet.

§ 8 – Überleitung von Bediensteten

- (1) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen der Gemeinde Ketzerbachtal und der Gemeinde Leuben-Schleinitz werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung

einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Stadtverwaltung besteht nicht.

- (2) Die im Dienst der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Nossen verbracht worden wären.
- (3) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden die Gemeinde Ketzerbachtal und die Gemeinde Leuben-Schleinitz keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten mehr vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.
- (4) Die zum Zeitpunkt der Eingliederung laufenden Maßnahmen, soweit vorhanden, mit Mehraufwandsentschädigung, der Bürgerarbeit und des Bundesfreiwilligendienstes werden ebenfalls durch die Stadt Nossen fortgeführt.

§ 9 – Außenstelle der Stadtverwaltung Nossen

Der Sitz der bisherigen Gemeindeverwaltung in Ketzerbachtal, OT Raußlitz, Rittergut 1, 01623 Ketzerbachtal soll auf 5 Jahre als Außenstelle der Stadtverwaltung Nossen festgeschrieben werden. Dabei soll das jetzige Einwohnermeldeamt der eingegliederten Gemeinden für 2 Jahre in Raußlitz weiter besetzt werden. Für das Gebäude, Rittergut 1 ist innerhalb von 5 Jahren ein Konzept zur weiteren Nutzung zu erstellen.

Die erforderliche Personal- und Sachausstattung der Außenstelle unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und wird von der Stadt Nossen getragen.

§ 10 – Infrastruktureinrichtungen

- (1) In dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz sind von der Stadt Nossen alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsfürsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner der Stadt Nossen durchzuführen.
Hierzu sind in der Gemeinde Ketzerbachtal die in der Anlage 1 und in der Gemeinde Leuben-Schleinitz die in der Anlage 2 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu beginnen oder fortzuführen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Stadt Nossen entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Stadt Nossen so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.
- (3) Die aufgeführten Einrichtungen der Gemeinde Ketzerbachtal in der Anlage 3 und der Gemeinde Leuben-Schleinitz in der Anlage 4 sollen von der Stadt Nossen fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Stadt Nossen nicht beeinträchtigt und solange der notwendige Bedarf besteht.

- (4) Bis zum Tage des in Kraft treten dieser Vereinbarung werden die bisherige Gemeinde Ketzerbachtal und die bisherige Gemeinde Leuben-Schleinitz keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanziellen Lage Nachteile bereiten könnten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (5) In der Stadt Nossen werden die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2015 in den Grenzen der bisherigen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben - Schleinitz jeweils als eigenständige öffentliche Einrichtung fortgeführt.
Benutzungsgebühren und Beiträge werden entsprechend getrennt kalkuliert und festgesetzt.
- (6) Die in den Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben - Schleinitz bestehenden Regelungen über den Nutzungsmodus der öffentlichen Einrichtungen für die gemeindlichen Vereine werden bis zu einer Neureglung jedoch längstens bis zum 01.01.2016 beibehalten.
- (7) Der Schulbezirk für die Grundschule der Gemeinden Ketzerbachtal soll von der Stadt Nossen übernommen und im Hinblick auf den Erhalt der Grundschule Raußlitz von der Stadt Nossen entsprechend angepasst werden.
Der bestehende Schulbezirk für die Gemeinde Leuben-Schleinitz wird von der Stadt Nossen erhalten.

§ 11 – Verwendung der staatlichen Förderung im Rahmen der Eingliederung

- (1) Die Stadt Nossen wird Bedarfszuweisungen für Gemeindevereinigungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes beantragen.
Die zufließenden Zuwendungen des Freistaates Sachsen sollen für Investitionen die dem Gemeinwohl dienen, verwendet werden. Dabei sollen vorrangig folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - Umbau Jugendklub Rhäsa
 - Errichtung des Spielplatzes auf dem Grundstück in Rüsseina, An der Schule 3
 - Rekonstruktion im Sanitärbereich der Turnhalle Leuben
 - Erneuerung der Heizung im Sportlerheim Leuben
 - Erweiterung (Krippenbereich) und neue Spielgeräte in der Kindertagesstätte Leuben

§ 12 – Nahverkehr

Die Stadt Nossen wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 13 – Feuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehren Ziegenhain, Raußlitz und Starbach der Gemeindefeuerwehr Ketzerbachtal und die Gemeindefeuerwehr Leuben - Schleinitz werden als Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Nossen beibehalten und in die Stadtfeuerwehr Nossen eingegliedert. Die Ortsfeuerwehren werden ordnungsgemäß solange unterhalten, wie dies möglich und keine andere Organisation zwingend notwendig ist.

- (2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Stadtrat der Stadt Nossen in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Meißen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.
- (3) Die Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen ist entsprechend zu ändern und den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr Starbach soll als Teil der Ortsfeuerwehr Starbach und die Jugendfeuerwehr Ziegenhain als Teil der Ortsfeuerwehr Ziegenhain erhalten bleiben.
- (5) Der Gemeindeführer der Gemeinde Ketzerbachtal wird nach Eingliederung der Gemeinde Ketzerbachtal in die Stadt Nossen bis zur nächsten Wahl der Stadtwehrleitung die Funktion eines stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Stadtfeuerwehr in Nossen übernehmen.

§ 14 – Archivgut

Das archivwürdige Schriftgut, welches sich noch in den bisherigen Gemeindeführern in Ketzerbachtal, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01623 Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz, OT Leuben, Schleinitzer Str. 14, 01623 Leuben-Schleinitz befindet, wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der Archivsatzung der Stadt Nossen getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Nossen geführt. Schrittweise wird entsprechend der Bedeutung und der erforderlichen Nutzungshäufigkeit des Archivgutes sowie der vorhandenen Kapazitäten und Platzverhältnisse im Stadtarchiv Nossen das Archivgut nach Nossen in das Stadtarchiv im Rathaus überführt.

§ 15 – Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 16 – Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

